

20.09.95

Antrag
des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Berechenbarkeit der Förderung die bisher vorgesehenen Einkunftsgrenzen von 120 000 DM/240 000 DM entfallen können.

Begründung:

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Beibehaltung der seitherigen Einkunftsgrenzen von 120 000 DM (240 000 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten) wird angestrebt, durch Kappung der Förderung bei Beziehern höherer Einkommen die Förderung bei denjenigen Wohneigentümern zu verbessern, deren Einkünfte die Einkunftsgrenzen nicht übersteigen. Diese Verlagerung der Förderung auf die Bezieher niedrigerer Einkommen wird bereits dadurch erreicht, daß die Förderung nicht mehr - wie bisher nach § 10e EStG - progressionsabhängig, sondern unabhängig von den individuellen steuerlichen Verhältnissen des Wohneigentümers in gleicher Höhe ausbezahlt wird. Auf eine Beibehaltung der Einkunftsgrenzen kann daher verzichtet werden.

Diesem Ziel dient die Streichung von § 5 EigZulG-Entwurf. Die Aufgabe der seitherigen Einkunftsgrenzen dient zugleich der Berechenbarkeit der Förderung in

Ausgeliefert am
21. SEP. 1995

...

den Fällen, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte des Wohneigentümers im Zeitpunkt des Bauantrags, also bei Umsetzung der Dispositionen, knapp unterhalb der Grenze liegt. Außerdem bewirkt der Wegfall der Einkunftsgrenzen eine wesentliche Vereinfachung, da die Eigenheimzulage völlig losgelöst von den einkommensteuerlichen Verhältnissen des Wohneigentümers gewährt wird. Damit ist die in Artikel 2 Nummer 10 durch Änderung von § 46 EStG vorgesehene Pflichtveranlagung für das erste Jahr der Inanspruchnahme der Eigenheimzulage entbehrlich, da diese unabhängig vom Veranlagungsverfahren festgesetzt werden kann. Eine Vereinfachung ergibt sich zudem bei der verfahrensmäßigen Abwicklung des Vorkostenabzugs, der nach § 10i EStG-Entwurf u.a. unter der Voraussetzung beibehalten werden soll, daß die Einkunftsgrenzen in einem der ersten drei Jahre des Förderzeitraums nicht überstiegen werden.

Der Wegfall der Einkunftsgrenzen bewirkt Steuerausfälle, die die entstehungsmäßigen Mehreinnahmen aus der gesamten Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung nicht übersteigen.